



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien hat als Berufungsgericht durch die Richterinnen VPräs Dr. Beatrix Engelmann als Vorsitzende sowie Mag. Ulf Marschner und Mag. Sonja Fischer in der Rechtssache des Klägers **Albert Lastufka**, Strozzigasse 11, 1080 Wien, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in Wien, als bestellter Verfahrenshelfer, wider die Beklagte **Sigrid Maurer**, Neustiftgasse 68/13, 1070 Wien, vertreten durch Dr. Maria Windhager, Rechtsanwältin in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert nach § 56 Abs 2 2. Satz JN: Euro 5.000,00), über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bezirksgerichts Josefstadt vom 29.01.2021, 3 C 151/19i-50, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, der Beklagten deren mit Euro 1.215,48 bestimmte Kosten des Verfahrens (darin Euro 202,58 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt Euro 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger betreibt in 1080 Wien ein Bierlokal. Die Beklagte wohnt in der Nähe und ging im Frühjahr 2018 regelmäßig am Lokal vorbei. Am 29.05.2018 standen drei Männer davor, unter ihnen auch der Kläger. Es kam zu einem kurzen Wortwechsel mit der Beklagten. Kurze Zeit später erhielt sie vom Facebook-Account des Klägers zwei Nachrichten mit folgendem Inhalt:

„Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbeigegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du ihn essen“. „Bitte wenn du nächstes Mal vorbeikommst darfst ihn ohne Worte in deinen Mund nehmen und ihm bis zum letzten Tropfen aussaugen, zahle auch 3 Euro mehr, wenn du nix verschwendest!!! Dein fetter Arsch turned mich ab aber da du prominent bist, ficke ich dich gerne in deinen fetten Arsch, damit dir einer abgeht du kleine dreckige Bitch!!!“

Die Beklagte war über diese Nachrichten sehr entsetzt. Am folgenden Tag teilte sie in einer Twitter-Nachricht öffentlich mit, welche Nachrichten sie vom Facebook-Account des Klägers erhalten hatte und bezeichnete diesen als *„frauenverachtendes Arschloch“*. Diese Veröffentlichung löste - auch in den Medien - zahlreiche Reaktionen aus. In der Folge wandte sich der vormalige Betreiber des Bierlokals und Freund des Klägers per Textnachricht an die Beklagte, wies darauf hin, dass er mit den Nachrichten des Klägers nichts zu tun habe, die Bewertung der Beklagten aber unangebracht finde. Als Folge derselben habe er auch einige Drohanrufe bekommen. Darauf antwortete die Beklagte per Textnachricht: *„oh, wow. körperlicher Drohungen wünsche ich natürlich nicht mal dem Arschloch. tut mit leid!“*. Diesen privaten Nachrichten-

austausch legte die Beklagte in einem vom Kläger angestregten Privatanklageverfahren zum Nachweis vor, dass der vormalige Betreiber des Bierlokals nicht der Absender der obszönen Nachrichten an sie sei. Auf entsprechende Frage des Privatanklagevertreters gab sie an, dass sie mit „Arschloch“ den Kläger gemeint habe.

Mit der am 15.02.2019 eingebrachten Klage begehrte der Kläger, die Beklagte sei schuldig, es zu unterlassen, ihn als Arschloch zu bezeichnen. Er stützte den Anspruch auf die Textnachricht der Beklagten an den vormaligen Betreiber des Bierlokals sowie ihre Äußerung im Privatanklageverfahren.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, die inkriminierte Äußerung sei durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK geschützt. Das Interesse der Beklagten, sich gegen die Übermittlung sexistischer, diskriminierender und ehrverletzender Nachrichten durch Kritik zu wehren, sei höher zu bewerten als das Interesse des Belästigers. Überdies bestehe keine Wiederholungsgefahr.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht die Klage ab. Über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus stellte es fest, dass die Beklagte keine Absicht habe, den Kläger noch einmal als „Arschloch“ zu bezeichnen. Rechtlich kam es - soweit noch relevant - zum Ergebnis, dass keine Wiederholungsgefahr vorliege. Seit dem Vorfall seien fast drei Jahre vergangen, ohne dass es zu einer weiteren Beschimpfung gekommen wäre. Die Beklagte könne es sich schon aufgrund ihrer derzeitigen politischen Tätigkeit nicht leisten, den Kläger noch einmal zu beschimpfen. Die Äußerung der Beklagten sei darüber hinaus im Hinblick auf die Obszönität der Nachrichten des Klägers im Sinne des Art 10 EMRK gerechtfertigt gewesen.

In Anbetracht der „verbalen Vergewaltigung“ der Beklagten durch den Kläger liege in der Bezeichnung „Arschloch“ kein Wertungsexzess. Das Wort bezeichne nur eine Person, auf die man wütend sei. Nach Erhalt der Nachrichten des Klägers sei die Beklagte zu Recht wütend gewesen. Der EGMR habe in seiner Entscheidung vom 01.07.1997 zu 47/1996/666/852 die Verwendung des Wortes „Trottel“ in Bezug auf einen Politiker als nicht unverhältnismäßig gewertet, weil die Provokation vom Politiker ausgegangen sei. Damit sei der vorliegende Fall vergleichbar. Im Übrigen sei die verwendete Bezeichnung nicht geeignet, den Kläger gegenüber seinem Freund herabzusetzen, weil der Kläger im Freundeskreis selbst die Bezeichnung „Arschloch“ verwende. Die Beschimpfung durch die Beklagte sei aufgrund der Tatsache, dass sie in einem privaten Chat erfolgt sei, auch nicht geeignet, den Kläger in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, sodass eine analoge Anwendung des Rechtfertigungsgrundes des § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB legitim sei. Die Beklagte habe nicht damit rechnen müssen, dass der Gesprächsverlauf der Öffentlichkeit zugänglich werden könnte. Schließlich sei die weitere Klagsführung im Hinblick auf Äußerungen des Klägers, die Beklagte sei „gefickt“, weil sie seine Urheberschaft der obszönen Nachrichten im Strafverfahren nicht nachweisen habe können, rechtsmissbräuchlich.

Gegen diese Urteil richtet sich die Berufung des Klägers mit dem Antrag, das Urteil im Sinn einer Klagsstattgebung abzuändern oder allenfalls aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Mit seiner Beweisrüge wendet sich der Berufungswerber ua gegen die - in der rechtlichen Beurteilung des an-

gefochtenen Urteils enthaltene - Feststellung, dass die obszönen Nachrichten von ihm geschickt wurden. Statt dessen begehrt er die Ersatzfeststellung, der Kläger habe der Beklagten keine unanständigen Nachrichten geschickt. Dazu führt der Kläger in der Berufung nur aus, das Strafgericht habe im Privatanklageverfahren in erster Instanz unter eingehender Beweiswürdigung geurteilt, dass der Kläger gar nicht beim Computer gewesen sei und die Nachricht somit nicht senden habe können.

Damit liegt keine gesetzmäßige Beweisrüge vor. Eine solche muss ua eindeutig erkennen lassen, auf Grund welcher Umwürdigung bestimmter Beweismittel die abweichende Feststellung angestrebt wird (RIS-Justiz RS0041835 [T2]). Der bloße Verweis auf eine gegenteilige Beweiswürdigung in einer anderen (gerichtlichen) Entscheidung ist dafür nicht ausreichend.

Der Berufungswerber wendet sich auch gegen die Feststellungen, die Beklagte habe keine Absicht, den Kläger noch einmal als „Arschloch“ zu bezeichnen und sie habe mit ihrer Nachricht an den vormaligen Betreiber des Bierlokals ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen wollen, dass er Drohungen erhalten habe. Statt dessen sei festzustellen, dass die Beklagte sehr wohl die Absicht habe, den Kläger weiterhin als „Arschloch“ zu bezeichnen. Auch sei ihre Nachricht beleidigend gemeint gewesen.

Die bekämpften Feststellungen sind rechtlich nicht relevant; diesbezüglich kann auf die Behandlung der Rechtsrüge verwiesen werden. Eine weitere Behandlung der Beweisrüge ist daher nicht erforderlich.

In seiner Rechtsrüge bringt der Kläger vor, das Wort „Arschloch“ sei von seinem Bedeutungsgehalt unzweifelhaft beleidigend. Die vom Erstgericht zitierte Entscheidung des EGMR sei nicht einschlägig, weil sie Beschimpfungen

im Rahmen politischer Debatten zum Gegenstand gehabt habe. Die Wiederholungsgefahr sei gegeben, weil diese nur durch einen Unterlassungsvergleich, nicht aber eine bloße Erklärung ausgeschlossen werden könne. Andere besondere Umstände, die die Wiederholungsgefahr als ausgeschlossen erscheinen ließen, lägen nicht vor. Für eine Qualifizierung der Klagsführung als rechtsmissbräuchlich fehlten Feststellungen. Mit der Bejahung des Rechtfertigungsgrundes des § 1330 Abs 2 3. Satz ABGB widerspreche sich das Erstgericht selbst, weil es das Erfordernis der Mindestpublizität bejaht habe. Richtigerweise wäre der Klage daher stattzugeben, weil der Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB von der Beklagten erfüllt worden sei; daraus folge ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verbreitung dieser Beleidigung.

Dazu wurde erwogen:

§ 1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihre Personenwürde (Abs 1) und ihren Ruf (Abs 2). Abs 1 sanktioniert **Ehrenbeleidigungen**, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 hingegen nur **unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen**, nicht jedoch Werturteile (*Danzl in KBB, ABGB⁶ § 1330 Rz 2 mwN; 6 Ob 218/08i*). Lehre und Rechtsprechung gewähren bei beiden Tatbeständen einen vom Verschulden unabhängigen Unterlassungsanspruch.

Die inkriminierte Äußerung der Beklagten stellt als Ausdruck ihrer subjektiven Meinung unzweifelhaft ein Werturteil dar. Werturteile sind Ausdruck der Meinungsfreiheit, die gerechtfertigt sein können, wenn sie auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert werden. OGH und EGMR messen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit auch bei Werturteilen am Vorhandensein eines ausreichenden und richtigen Tatsachensubstrats. Bei einer wertenden Kritik, die auf einer kon-

kret genannten Tatsachengrundlage beruht, ist eine zweistufige Prüfung erforderlich: Zunächst ist der **Tatsachenkern**, auf den sich die Kritik bezieht, festzustellen und zu prüfen, ob dieser **wahr** ist. Ist dies der Fall, kann die Äußerung nur unter besonderen Umständen, beim sogenannten **Wertungsexzess**, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen, weil zumindest im Tatsachenkern wahre Äußerungen idR nicht als Injurien zu qualifizieren sind (Art 13 StGG und Art 10 EMRK). Daher kann bei wertenden Äußerungen auch massiv in die Ehre des anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (Kissich in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1330 Rz 22 f).

Das Erstgericht wies zutreffend darauf hin, dass die Äußerung der Beklagten gegenüber dem vormaligen Betreiber des Bierlokals vor dem Hintergrund der obszönen Nachrichten des Klägers fiel. Denn die in die Ehre eines Anderen eingreifenden Äußerungen sind stets nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck zu beurteilen (vgl RIS-Justiz RS0031883 insb [T12, 15]; RS0115084).

Die Nachrichten des Klägers waren seinem Freund zum Zeitpunkt der inkriminierten Äußerung bekannt. Er wusste, dass die Beklagte vom Facebook-Account des Klägers obszöne Nachrichten erhalten hatte. Die vom Kläger inkriminierte Äußerung musste von ihm so verstanden werden, dass die Beklagte den Kläger wegen der obszönen Äußerungen als „Arschloch“ bezeichnete.

Während ein ohne konkreten Sachverhalt abgegebenes, ehrverletzendes Werturteil als Beschimpfung dem Tatbild des § 1330 Abs 1 unterliegt (*Kissich aaO* Rz 22; RS0107915 [T7]; 6 Ob 195/19y ua), kann bei einer wertenden Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, auch eine massiv

in die Ehre des Anderen eingreifende Kritik wegen des durch Art 10 MRK geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung zulässig sein (RS0054817; RS0032201 [T9]). Wertungsexzesse fallen hingegen nicht unter den Schutzbereich des Art 10 MRK und sind daher nicht zulässig (RS0107915 [T9, T11]; RS0032201 [T25]; RS0075601 [T2]; RS0054817 [T3]).

Wie oben dargestellt, erfolgte die inkriminierte Äußerung gegenüber dem Freund des Klägers vor dem Hintergrund der und als Reaktion auf die obszönen Nachrichten des Klägers; es handelte sich daher um eine wertende Kritik, die sich an konkreten Fakten, nämlich den obszönen Nachrichten des Klägers orientierte.

Bei Werturteilen spricht die Rechtsprechung vom sogenannten Wertungsexzess, der zur Rechtswidrigkeit einer Äußerung führt, weil die Grenzen zulässiger Kritik überschritten werden. Exzess ist zweifelsfrei zu bejahen, wenn die Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung rechtsmissbräuchlich ist oder an einen Rechtsmissbrauch heranreicht; wenn also unlautere Motive der Rechtsausübung offensichtlich im Vordergrund stehen und daher andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten, so dass zwischen den Interessen des Äußernden und den beeinträchtigten Interessen des anderen Teiles ein krasses Missverhältnis besteht. Andererseits dürfen aber Klagen nach § 1330 nicht dazu missbraucht werden, Kritiker durch strafrechtliches oder zivilrechtliches Vorgehen mundtot zu machen. Daher können auch massive, stark in die Ehre eingreifende Kritik und überspitzte Formulierungen, die sich an konkreten Fakten orientieren, zulässig sein (Kissich aaO Rz 42).

Das Erstgericht hat völlig zutreffend darauf abgestellt, ob es sich bei dieser „wertenden Kritik“ um einen

Wertungsexzess handelt; es hat dies im Hinblick auf die obszönen Nachrichten des Klägers verneint. Diese sind hinreichendes Tatsachensubstrat für die von der Beklagten an den Nachrichten des Klägers mit dem heftigen Ausdruck „frauenverachtendes Arschloch“ geäußerte Kritik, die nach Auffassung des Berufungssenats vom Recht auf Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK gedeckt ist und noch keinen Wertungsexzess darstellt. Aus dem Gesamtzusammenhang wird nämlich deutlich, dass der Kläger wegen seiner - objektiv menschenverachtenden und widerwärtigen - Nachrichten an die Beklagte kritisiert wurde. Zwar ist die Bezeichnung „*frauenverachtendes Arschloch*“ überaus drastisch und kräftig; sie ist aber, berücksichtigt man die menschenverachtende Ausdrucksweise des Klägers, adäquat (vgl 6 Ob 235/18d; 4 Ob 169/89).

Die öffentliche Bezeichnung des Klägers als „Arschloch“ als Reaktion auf dessen obszöne und sexistische Nachrichten stellt daher eine nach Art 10 EMRK zulässige wertende Kritik dar.

Da kein Angriff auf das absolut geschützte Recht der Ehre des Klägers vorliegt, war das Verhalten der Beklagten nicht rechtswidrig. Eine Prüfung, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen, war daher nicht erforderlich; ob Wiederholungsgefahr vorliegt, kann dahingestellt bleiben.

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens gründet auf § 41 ZPO.

Besteht ein vermögensrechtlicher Entscheidungsgegenstand nicht in einem Geldbetrag, so hat ihn das Berufungsgericht ohne Bindung an die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger gemäß § 56 Abs 2 und § 59 JN eigenständig festzulegen (vgl RS0042385 [T]). Dies gilt auch bei - wie hier - unterbliebener Bewertung (*Klauser/*

Kodek, JN - ZPO¹⁸ § 500 ZPO E 7) und auch bei Begehren nach § 1330 ABGB (vgl 6 Ob 204/18w ua). Da die Bezeichnung des Klägers als „frauenverachtendes Arschloch“ in der Twitter-Nachricht der Beklagten öffentlich und unter Bezugnahme auf das vom Kläger betriebene Bierlokal erfolgte, ist von einer nicht unwesentlichen Auswirkung des Werturteils auf das wirtschaftliche Fortkommen des Klägers auszugehen, weshalb der Streitgegenstand mit mehr als Euro 30.000,00 zu bewerten war.

Die Frage, ob eine bestimmte Äußerung als Wertungsexzess zu qualifizieren ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab und stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar (RS0113943). Die ordentliche Revision ist daher nicht zulässig.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 34, am 21. Juli 2021

VPräs. Dr. E n g e l m a n n

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG